

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Pflichtenheft der Natur-
und Umweltschutzkommission (NUSK)

Gemäss § 3 Absatz 4 des Umweltschutzreglementes der Gemeinde Oberdorf erlässt der Gemeinderat für die Natur- und Umweltschutzkommission folgendes Pflichtenheft:

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Natur- und Umweltschutzkommission, im weiteren NUSK genannt, ist eine beratende Kommission des Gemeinderates bei Natur- und Umweltschutzfragen.
- 1.2 Die NUSK besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat ist durch den/die zuständige/n Departementschef/in vertreten.
- 1.3 Die NUSK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten/eine Präsidentin und bestimmt einen Aktuar/eine Aktuarin.

§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben der NUSK

- 2.1 Die NUSK berät den Gemeinderat in allen Belangen der Natur und Umwelt.
In den Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - a) der Gewässerschutz
 - b) der Immissionsschutz (Luft, Verkehr)
 - c) die Abfallbewirtschaftung (insbesondere die Abfallvermeidung)
 - d) der Schutz des Bodens
 - e) der Vollzug der Zonenplanung Landschaft
 - 2.2 Die Kommission informiert, sensibilisiert oder klärt die Bevölkerung auf in Umweltbelangen.
 - 2.3 Die NUSK unterstützt bei Bedarf die Schulen. Sie gibt Impulse oder organisiert gemeinsame Aktivitäten im Rahmen ihres Zuständigkeitsfeldes.
 - 2.4 Sie organisiert oder beteiligt sich an Gemeinden überschreitenden Projekten.
 - 2.5 Die NUSK übernimmt die Beaufsichtigung über die Pflege der kommunalen Naturschutzobjekte.
 - 2.6 Sie kann begründete Anträge zuhanden des Gemeinderates zu allen Natur- und Umweltschutzfragen stellen.
 - 2.7 Der Gemeinderat kann der NUSK zusätzliche Aufgaben zuweisen.
 - 2.8 Die Kommission erstellt einen Budgetvorschlag zuhanden des Gemeinderates.
 - 2.9 Die NUSK kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.
 - 2.10 Die NUSK ist berechtigt, sofern damit keine finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, zur Abklärung von Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beizuziehen. Werden Fachleute und Experten beigezogen, die eine Entschädigung beanspruchen, so bedarf es der Genehmigung des Gemeinderates.
 - 2.11 Die Mitglieder der NUSK haben auf der Basis der kommunalen und der kantonalen Vorschriften und Gesetze zu handeln.
-

- 2.12 Die behandelten Geschäfte werden protokolliert und in der Regel in der folgenden Sitzung genehmigt.
- 2.13 Wo die Sitzungen oder Begehungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

§ 3 Unterstellung und Entschädigung der Kommissionsmitglieder

- 3.1 Die NUSK-Mitglieder sind dem Gemeinderat unterstellt.
- 3.2 Die Entschädigung der NUSK-Mitglieder ist im Anhang zum Personalreglement und der Verordnung 2 sowie der Verordnung über die Entschädigungsregelung von Behörden und Kommissionen geregelt.

§ 4 Aufsicht

Der Gemeinderat ist Aufsichtsinstanz über die Natur- und Umweltschutzkommission.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn